

Werk

Titel: Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882-1892 (Schluß)

Autor: Lindenberg, G.

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log128

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Miszellen.

XIV.

Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882 — 1892.

Von G. Lindenberg,
Erstem Staatsanwalt in Ratibor.

(Schluß.)

2) Verbrechen und Vergehen gegen die Person.

Bei dieser Deliktsgruppe ist mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1888 ein Steigen wahrnehmbar, welches ganz bedeutende Dimensionen angenommen hat, sich aber in seltsamen Sprüngen vollzieht. Die rätselhafte Progression geht aus folgender Tabelle hervor:

Verbrechen und Vergehen gegen die Person.

Jahr	Zahl der Verurteilten	Zunahme (Abnahme) in Proz.	
		von Jahr zu Jahr	seit 1882
1882	107 398	—	—
1883	112 237	+ 4,5	+ 4,5
1884	125 299	+ 11,6	+ 16,9
1885	127 865	+ 2	+ 19
1886	134 019	+ 4,9	+ 24,8
1887	137 745	+ 2,8	+ 28
1888	134 669	— 2,2	+ 25
1889	139 639	+ 3,2	+ 30
1890	148 096	+ 6	+ 38
1891	149 750	+ 1,1	+ 39,8
1892	157 927	+ 5,5	+ 47

Welche Unregelmäßigkeiten trotz der großen absoluten Zahlen! So wenig sich die gewaltigen Fortschreitungen 1883/84 und 1891/92 erklären lassen, so schwer wird es sein, der im Jahre 1888 eingetretenen und 1889 noch fortwirkenden Hemmung ganz auf den Grund zu kommen. Es sei uns aber vergönnt, eine unseres Wissens nach nirgends berührte

und doch recht nahe liegende Beobachtung mitzuteilen, welche einiges Licht in die Abnormitäten des Jahres 1888 bringen dürfte.

Das Gesetz vom 24. Juni 1887 hat im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft den Branntwein verteuert. Nach Berliner Notierungen der Großhandelspreise ist für Kartoffelspiritus (10 000 Liter ohne Faß) folgende Preisbewegung festzustellen: 1886: 37,0, 1887: 50,8, 1888: 51,8, 1889: 54,1, 1890: 56,9, 1891: 70,9, 1892: 58,2¹⁾. Der Einfluß der Trunkenheit auf die Delikte wider die Person ist wohl unbestritten. Nun zeigt sich die höchst bemerkenswerte Erscheinung, daß im Jahre 1888 die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gerade in denjenigen Gegenden Preussens abnehmen, in welchen das niedere Volk den Schnaps bevorzugt, während im Westen Preussens die Verminderung minimal ist, und in Bayern, Württemberg, Baden, obgleich das Branntweinsteuergesetz auch dort eingeführt wurde, überhaupt kein Rückgang eintritt. Dies ergibt folgende Tabelle:

Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person in einzelnen Gebieten

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Ost- und Westpreußen	12 965	11 835	12 052	13 687	13 706	13 873
Provinz Posen	6 882	5 964	6 826	7 594	7 029	7 138
Regierungsbezirk Oppeln	7 825	7 372	8 181	8 459	8 833	8 728
Rheinprovinz mit Reg.-Bez. Arnsberg und Fürstentum Birkenfeld	13 315	13 104	14 282	15 835	17 144	16 678
Bayern rechts des Rheins	18 855	19 287	18 880	19 466	19 506	21 700
Württemberg, Baden und Hohenzollern	8 712	8 816	9 124	9 138	9 433	10 267

Diese Zahlen sind bis 1891 aus der den Wohnort des Verurteilten angehenden Tabelle IV geschöpft. Da sich in der Statistik für 1892 jener Nachweis nicht mehr findet, hat für dieses Jahr Tabelle II, die nach dem Ort der That rechnet, benützt werden müssen. Der Unterschied kann aber nicht ins Gewicht fallen. Man wolle nun an der Hand der Tabelle beachten, welcher Umschwung sich 1888 im Osten vollzieht, und damit die Entwicklung am Rhein, in Bayern, Württemberg und Baden vergleichen. Allerdings liegt der Einwand nahe, daß die Hemmung im Osten sich aus den Branntweinpreisen nicht erklären lasse, weil die Verteuierung fortdauere, die Besserung aber nicht angehalten habe. Indes ist hierauf zu erwidern, daß das niedere Volk es gelernt hat, die vermehrte Ausgabe für den Branntwein einzubringen. Als der Schnaps teurer wurde, mag mancher den gewohnten Genuß eingeschränkt haben. Aber gerade den kriminell angelegten Naturen fehlt die Widerstandsfähigkeit gegen ihre Gelüste. Die Schankwirte haben es verstanden, ihre Kundschaft wieder heranzuziehen; der Schnaps ist gewiß schlechter geworden, der Fusel aber wirkt weiter. Wenn wir recht berichtet sind, hat selbst der denaturierte Spiritus für Gewohnheitstrinker seine

1) Stat Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1893, S. 120,

Reize. Immerhin fällt noch jetzt ein Vergleich des Entwicklungsganges der Delikte gegen die Person zwischen den schnapstrinkenden Gegenden und dem Süden und Westen zum Vorteil der ersteren aus und es wird sich zeigen, ob die 1891 eingetretene weitere Verteuerung des Spiritus nicht noch ferner heilsam wirkt. So viel im allgemeinen.

Das Hauptdelikt der Gruppe war im Jahre 1882 noch die Beleidigung mit 38 971 Verurteilten. Das Delikt wächst langsam. Mit 46 458 Verurteilten hat 1892 bisher die höchste Zahl. Die Vermehrung um 19 Proz. ist ernst genug, indes hat das Delikt keine tiefe Bedeutung. Die Statistik zeigt, daß mehr als $\frac{3}{4}$ aller Bestraften mit Geldstrafe davonkommen, die wieder in den meisten Fällen recht niedrig ist. So wurden im Jahre 1891 34 201 Personen wegen Beleidigung mit Geldstrafe belegt, welche gegen 10 843 im Betrage bis zu 6 M., gegen 7231 im Betrage von 7—10 M. verhängt wurde. Die Unerheblichkeit der Ausschreitungen geht hieraus deutlich hervor.

Schon 1883 hat die Beleidigung den ersten Platz an die s. g. gefährliche Körperverletzung abgetreten, welche im raschen, nur im Jahre 1888 ein wenig gehemmten Fortschreiten es 1892 auf 65 666 Verurteilte gegen 38 291 im Jahre 1882 gebracht hat. Also ein Mehr von fast 72 Proz. bei großen absoluten Zahlen! Wenngleich erhöhte Energie der Behörden an dem Anwachsen der Zahlen dieses von Amts wegen verfolgbaren Vergehens Teil haben mag, so ist es doch nicht fortzuleugnen, daß Roheit und Rauflust erheblich gewachsen sind, namentlich unter der Jugend. Nach den offiziellen Bemerkungen zu der Kriminalstatistik für 1891 entfallen auf je 100 000 Jugendliche (d. h. über 12 und unter 18 Jahre alte Personen) in den Jahren 1883—87 je 75, im Jahre 1891 je 96 wegen Körperverletzung Verurteilte. Es ist ein geringer Trost, daß die Strafen für gefährliche Körperverletzung in ihrer Milde erkennen lassen, daß die Vergehen meist geringfügiger Art sind. So kommt unter 100 im Jahre 1891 Verurteilten auf 29,3 eine Geldstrafe, die fast in der Hälfte aller dieser Fälle 15 Mark nicht übersteigt, auf 32,9 weitere Prozent eine Gefängnisstrafe unter 30 Tagen und nur 19 Proz. werden mit Gefängnis von 3 Monaten und mehr belegt. Hervorgehoben zu werden verdient, daß im Jahre 1888 die gefährlichen Körperverletzungen gegen das Vorjahr in folgenden Bezirken erheblich abgenommen haben: Posen um 16 Proz., Marienwerder 12 Proz., Königsberg 8 Proz., Breslau 7,4 Proz. In allen bayrischen Bezirken und in Württemberg haben sie in dieser Zeit bedeutend zugenommen. Für die größeren Staaten ergeben sich folgende Zahlen der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten:

	1887	1888	1890
Preußen	32 758	31 072	35 926
Bayern	11 226	11 892	11 815
Sachsen	1 799	1 740	1 814
Württemberg	1 724	1 843	2 003
Baden	1 921	1 937	2 298

Unsere Annahme von der Einwirkung der Branntweinsteuer wird auch durch diese Reihen bestätigt, welche übrigens außerdem die Friedfertigkeit der Sachsen in helles Licht setzen.

Die einfache Körperverletzung ist — gleichfalls mit Hemmungen in den Jahren 1885 und 1888 — langsamer gestiegen und weist im Jahre 1892 22 821 Verurteilte gegen 16 527 bei Beginn der Statistik auf.

Das Mehr beträgt also 38 Proz. — Geldstrafe tritt bei fast 60 Proz. an, in etwa 40 Proz. der Verurteilungen ist dieselbe nicht höher als 15 M. Die schwere Körperverletzung einschließlic der Körperverletzung mit tödlichem Erfolge zeigt geringe, sehr wechselnde Zahlen und nimmt seit 1885 entschieden ab.

Nötigung und Bedrohung mit einem Verbrechen sind in Abschnitt I bereits besprochen. Hier sei nur noch erwähnt, daß der Anteil der einzelnen Bezirke an der Bedrohung ein sehr verschiedener ist. Das Delikt ist in den meisten Fällen nichts als rabulistische Ausbeutung bestimmter sehr grober, aber landläufiger Redensarten. Von den im Jahre 1892 wegen Bedrohung mit einem Verbrechen 7832 verurteilten Personen entfallen allein 1032 auf Schlesien, darunter 708 auf den Regierungsbezirk Oppeln, in welchem das niedere Volk seine feindseligen Gefühle sehr rasch in die Drohung umsetzt, den Gegner zu „erschlagen“. Auch Posen, Ost- und Westpreußen, Hamm, Augsburg, Naumburg, München, Karlsruhe, Köln stellen ein starkes Kontingent, während in den Bezirken Oldenburg, Kiel, Rostock, Braunschweig, Hamburg das Delikt zu den Seltenheiten gehört. Dasselbe wird übrigens meist mit Geldstrafe oder geringer Freiheitsstrafe gebüßt.

Von gewisser numerischer Bedeutung ist auch das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung (1892: 2820 Verurteilte, gegen 1192 im Jahre 1882). Diese Steigerung um 137 Proz. läßt sich einerseits aus dem immer mehr wachsenden Verkehr, sowie aus der stärkeren Verwendung von Maschinen erklären, andererseits aus dem Umstande, daß die durch die Arbeiterschutzgesetzgebung eingeführten Unfallsanzeigen auch der Staatsanwaltschaft zugehen, welche dadurch viel häufiger als in früheren Zeiten Anlaß zum Einschreiten erhält. Bei dem verwandten Delikt der fahrlässigen Tötung ist gegen 1882 eine Vermehrung von 32 Proz., 629 gegen 476 Verurteilte, zu verzeichnen. Die Zahlen schwanken, seit 1890 ist eine geringe Besserung eingetreten.

Die geringen absoluten Zahlen des Mordes bieten kein sicheres Bild, das anscheinend beste Jahr ist 1890 mit 88 Verurteilten, das schlimmste 1883, in welchem 153 registriert werden. Das Jahr 1892 bringt 144 Verurteilte. Es ist aber nicht zu vergessen, daß unter allen diesen Zahlen sich auch die nur wegen Versuchs oder Beihilfe Bestraften befinden. Die Anzahl der Todesurteile ist weit geringer (1892: 59, 1891: 40, 1890: 64, 1889: 55, 1888: 37, 1887: 64). Wir können also trotz der seit 1889 häufigen Vollstreckung der Todesstrafe, deren abschreckende Wirkung in die Augen springt, eine Besserung leider nicht feststellen. — Totschlag hat mit 172 Verurteilten im Jahre 1892 die höchste Ziffer. Das beste Jahr 1888 brachte nur 117 Bestrafungen.

Kindesmord, bisher nicht erheblich (von 161 zu 191 Verurteilungen) schwankend, hat im Jahre 1892 die bisher unbekannte Höhe von 221 Bestraften erreicht. Das verwandte, aber schwerer zu ergründende

Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, immer mit sehr divergierenden Jahresresultaten, ist in letzter Zeit zu erheblicher Höhe angewachsen (1892: 330 Verurteilte gegen 167 im Jahre 1883). Die Stadt Berlin lieferte im Jahre 1892 48 Verurteilungen, das Königreich Sachsen 57, die Provinz Schlesien 43.

Zweikampf zeigt im allgemeinen eine absteigende Tendenz. Das Jahr 1884 brachte noch 170 Verurteilungen, das Jahr 1891 nur 60, während sich im Jahre 1892 die Zahl auf 77 erhöht.

Wenden wir uns nun zu den Delikten wider die Sittlichkeit, so fällt in der letzten Zeit die Vermehrung der schweren Geschlechtsverbrechen (Notzucht und Verwandtes) zuerst ins Auge. Das Jahr 1892 bringt 3450 Verurteilte (darunter 869 Jugendliche) gegen 2737 aus 1883. Dabei hatte das Jahr 1888 eine Besserung (von 3131 auf 3042 gezeigt und in Preußen allein waren die Verurteilungen von 1742 auf 1600 zurückgegangen, was wir wieder als einen — leider vorübergehenden — Segen der Branntweinverteuerung ansehen möchten. Von den im Jahre 1892 verurteilten 2581 Erwachsenen erhielten übrigens nur 906 Zuchthausstrafe, den übrigen 1675 müssen mildernde Umstände zugebilligt worden sein, soweit nicht Versuch oder Beihilfe in Frage kam.

Das sehr erhebliche Anwachsen der Verurteilungen wegen Kuppelei (1892: 2481, 1882: 1377) erklärt sich durch verschärft polizeiliches Vorgehen gegen die Zuhälter. An der bedeutenden Zunahme gegen 1891 (um 523 Bestrafte) ist wesentlich die Stadt Berlin mit einer Vermehrung um 192 Verurteilte beteiligt, deren sie 1891 nur 494, im folgenden Jahre aber 686 lieferte. Auffallen müssen hiergegen die Kuppeleizahlen Hamburgs, welche im Jahre 1891 nur 37, im Jahre 1892 gar nur 31 Verurteilte nachweisen.

Die übrigen Spezialdelikte der großen Abteilung Verbrechen und Vergehen gegen die Person bieten nichts Bemerkenswertes.

3. Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum.

In der Zeit von 1882 bis 1892 sind die Zahlen dieser größten Deliktsgruppe von 169 334 auf 196 437 gestiegen. Dies macht 16 Proz. aus und erscheint gegenüber dem Anwachsen der Bevölkerung, das mehr denn 12 Proz. beträgt, nicht so sehr erheblich. Es ist indes zu bemerken, daß es sich um große absolute Zahlen handelt, welche sich von 1882 bis 1888 (mit nur 152 652 Verurteilten) in absteigender Richtung bewegen und daß von da ab ein rapides Anwachsen eintritt, so daß wir im Jahre 1890 den Zahlen des Ausgangsjahres schon recht nahe stehen und den in 6 Jahren errungenen Vorteil einbüßen. Nun folgt 1891 eine Vermehrung gegen das Vorjahr um 9728 Verurteilte und das Jahr 1892 bringt im Vergleich mit 1891 eine Vermehrung um 18 602 Verurteilte. Also gegen das Vorjahr 10,46 Proz., gegen das beste Jahr 1888 29 Proz. Verschlimmerung. Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, daß Faktoren, die unabhängig sind von Religion, Sitte, Treue und Glauben, die statistischen Zahlen beeinflussen, so wäre dieser Beweis jetzt geführt. Denn niemand wird im Ernst behaupten wollen, daß in der Volksseele sich die Achtung fremden Eigentums von 1882 bis 1888 so vermehrt

und von 1888 bis 1892 so vermindert haben sollte, wie die Zahlen es ergeben. Wenn 1882 bis 1888 besondere Fortschritte in Moral und Volks-
erziehung zu verzeichnen wären, müßte man darüber staunen, daß sich
in den folgenden Jahren so plötzlich alles Gute in das Gegenteil ver-
wandelt hat, und wenn man andererseits einen chronischen Krankheits-
prozesses der Volksseele konstruieren wollte, wäre wieder die bis 1888
bemerkbare Besserung unerklärlich. In Wahrheit liegt die treibende oder
hemmende Kraft hinsichtlich der Eigentumsdelikte in den wirtschaftlichen
Verhältnissen der niederen Volksschichten. Der Magen spielt dabei die
Hauptrolle. Wir haben zum Erweise dieser nicht neuen Behauptung
eine Uebersicht über Steigen und Sinken der Eigentumsdelikte im allge-
meinen, des einfachen Diebstahls und des in § 289 Strafgesetzbuchs be-
drohten strafbaren Eigennutzes im besonderen, ferner der Preise des
Roggenmehls und der Speisekartoffeln aufgestellt. Das Delikt gegen
§ 289 Strafgesetzbuchs haben wir gewählt, weil es mehr als jedes andere
die wirtschaftliche Not, namentlich in den Städten, zum Ausdruck bringt.
Die typische Form dieses Delikts ist die Wegschaffung der Möbel des
Mieters, an welchen dem Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
Wer seine Miete bezahlen kann, wird schwerlich zu dieser gesetzwidrigen
Handlung schreiten, welche ja nie verborgen bleibt, und wenn noch nach-
träglich der Wirt befriedigt wird, stellt er kaum Strafantrag. Das Roggen-
mehl und die Kartoffeln sind die unentbehrlichsten Nahrungsmittel des
kleinen Mannes. Daß eine Mißernte an Kartoffeln die ländliche Krimi-
nalität ungemein steigert, beruht auf Erfahrung. Bei der Durchsicht der
Tabelle wolle man beachten, daß das Steigen und Sinken der Preise auf
die Höhe der Kriminalität erst im folgenden Jahre einwirkt, zumal die
Strafthaten zum großen Teile in dem Kalenderjahre begangen werden,
welches dem der Aburteilung vorausgeht¹⁾.

Jahr	Verbrechen u Ver- gehen gegen das Ver- mögen		Einfacher Dieb- stahl § 242 StGB.		Strafbarer Eigen- nutz § 289 StGB.		Roggenmehl ²⁾ Berlin 100 kg		Kartoffeln 1000 kg ²⁾ Berlin	
	Verurteilt	% zum Vorjahr	Verur- teilt	% zum Vorjahr	Verur- teilt	% zum Vorjahr	Preis	% zum Vorjahr	Preis	% zum Vorjahr
1883	164 590	—	76 929	—	1461	—	20,4	—	55,7	—
1884	162 898	— 1,03	74 293	— 3,43	1450	— 0,75	19,6	— 3,9	39,3	— 29,4
1885	157 275	— 3,45	69 241	— 6,8	1214	— 16,3	19,3	— 1,5	32,2	— 18
1886	156 930	— 0,22	68 479	— 1,1	1239	+ 2,06	17,9	— 7,2	29,9	— 7,1
1887	154 745	— 1,39	65 297	— 4,65	1233	— 0,49	17,1	— 4,4	33,3	+ 11
1888	152 652	— 1,38	65 060	— 0,36	1345	+ 9,1	18,8	+ 10,0	37,9	+ 13,8
1889	165 621	+ 8,49	71 881	+ 10,48	1410	+ 4,8	21,8	+ 16,0	33,8	— 10,8
1890	168 107	+ 1,5	70 945	— 0,13	1507	+ 6,4	23,4	+ 7,3	36,4	+ 8,3
1891	177 835	+ 5,79	75 256	+ 6,09	2150	+ 42,6	29,1	+ 24,3	63,8	+ 75,3
1892	196 437	+ 10,46	82 751	+ 9,96	3137	+ 45,9	24,6	— 17,4	54,7	— 14,3

1) Noch klarer läßt sich der Einfluß der Ernte und des Wetters nachweisen, wenn
man für einen kleinen, abgegrenzten Bezirk Notizen sammelt und die kriminalstatistischen
Zahlen vergleicht. So Damme, Kriminalität in Schleswig-Holstein. Zeitschr. f. Straf-
rechtswissenschaft, Bd. 10, S. 742 ff.

2) Preise nach amtlichen Notierungen. Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, S. 120 f.

Man sieht, daß, wenn in einem Jahre die Roggenmehl- und Kartoffelpreise gleichzeitig steigen (1888, 1891), die Kriminalität im folgenden Jahre (1889, 1892) ganz erheblich emporgeht, während eine Verteuerung des Roggens bei niedrigeren Kartoffelpreisen (1889) auf das folgende Jahr minder einwirkt, sogar ein Herabgehen der einfachen Diebstähle nicht hindern kann. Wenn diese Erscheinung auch künftig zutrifft, dürfen wir bei den Eigentumsvergehen einer Besserung entgegensehen.

Was die Unterabteilungen der Gruppe anlangt, so ist die Bewegung des einfachen Diebstahls bereits durch die Tabelle veranschaulicht. Erwähnt sei noch, daß der Anteil der Jugendlichen an diesem Vergehen von Jahr zu Jahr wächst und 1892 mit 20 573 Verurteilten schon 10,4 Proz. beträgt.

Der einfache Diebstahl im Rückfalle macht zwar die bis 1888 absteigende und von da aufsteigende Bewegung (mit einer kleinen Hemmung 1890) mit, seine schließliche Vermehrung gegen das Ausgangsjahr beträgt aber (bei 12 775 Verurteilten) nur 6 Proz.

Schlimmer steht es mit dem schweren (nicht rückfälligen) Diebstahl, der schon von 1886 an stetig steigt und 1892 mit 10 748 das Ausgangsjahr 1882 um 19 Proz. übertrifft. Ganz auffallend ist die starke Beteiligung der Jugendlichen an diesem Verbrechen, die schon 1882 25,5 Proz. betrug, jetzt aber 32 Proz. erreicht hat, eine furchtbare Rekrutierungsziffer. — Schwerer Diebstahl im Rückfalle ist von 1882 zu 1888 erheblich — um 26 Proz. — zurückgegangen und seitdem sehr gestiegen, die Zahl des Ausgangsjahres ist aber noch nicht erreicht.

Das Vergehen der Unterschlagung macht die absteigende Bewegung der Eigentumsdelikte nicht mit, sondern hält sich bis 1888 ziemlich auf derselben Höhe. Dann aber beginnt auch hier die Steigerung, die 1892 zu 18 372 Verurteilungen führt, gegen 1882 26 Proz. mehr. Wir glauben, daß größere Ausbreitung von Handel und Verkehr dieses Delikt beeinflusst, indem sich die Gelegenheit mehrt.

Während das Vergehen der Begünstigung nicht zugenommen hat, zeigt die Hehlerei, was nicht wunder nehmen kann, eine ähnliche Kurve wie der Diebstahl, Abnahme bis 1888 und von da ab eine zuletzt rapide Zunahme. Immerhin ist die Zahl des Ausgangsjahres durch die Ergebnisse von 1892 nur um 7 Proz. überboten. Gewerbsmäßige Hehlerei mit kleinen absoluten, also mehr schwankenden Zahlen zeigt einen annähernd gleichen Verlauf, während Hehlerei im Rückfalle im Gegensatz zu den anderen Eigentumsdelikten seit 1888 abnimmt.

Betrug geht, abgesehen von einer unbedeutenden, im Jahre 1885 eingetretenen Besserung vorwärts, zuletzt mit Riesenschritten. Er hat mit 18 595 im Jahre 1892 erfolgten Verurteilungen das Ergebnis des Jahres 1882 um 67,7 Proz. überholt und sich unter den Deliktsarten den sechsten Platz erobert, während er 1882 noch den elften einnahm. Wenn sich auch dieses Anwachsen zum Teil auf die oben bereits erörterte Steigerung der Gelegenheit zu fraudulosem Verhalten zurückführen läßt, dürfen wir uns doch der Ansicht nicht verschließen, daß Treue und Glaube in Handel und Verkehr abgenommen hat. Das traurige Ergebnis wird allerdings einigermaßen durch die Thatsache gemildert, daß fast die Hälfte aller

wegen Betruges Bestraften mit Geldstrafe, Verweis oder Gefängnis unter 8 Tagen fortkommt, was auf Geringfügigkeit des Schadens schliessen läßt.

Das Vergehen der Untreue zeigt dieselbe Bewegung wie der Betrug, nur sind bei den niedrigen Zahlen die prozentualen Schwankungen gröfser. Den 655 Verurtheilungen aus 1892 stehen 267 aus 1882 gegenüber.

Auch die Vermehrung der Urkundenfälschung, welche nur 1885 und 1888 geringen Stillstand zeigt, ist zu beklagen. Das Jahr 1892 mit 4265 Verurtheilungen überragt das Jahr 1882 um 47 Proz. Bei diesem Delikt kommen aber als Ursachen der Steigerung eine sehr strenge Auffassung des Thatbestandes in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und sodann der Umstand in Betracht, dafs das Delikt im Laufe der Zeit viel breiteren Volksschichten zugänglich geworden ist. Die Quittungskarten der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten sind in Aller Hand. Auch sonst sorgt unser papiernes Zeitalter für die Möglichkeit von Urkundenfälschungen. In der Statistik werden übrigens die sogen. schweren Urkundenfälschungen, welche aus Gewinnsucht entspringen und mit Zuchthaus bedroht sind (§ 268, 272 Strafgesetzb.), mit den anderen Urkundenfälschungen zusammengeworfen, die mehr den Charakter eines Formaldelictes tragen und nicht eigentlich zu den Vergehen gegen das Vermögen gehören. Eine gesonderte Darstellung der beiden recht verschiedenen Arten würde interessant genug sein. Mutmafslich ist das Verbrechen häufiger als das Vergehen.

Raub, ein Verbrechen mit geringen absoluten Zahlen, wächst seit 1887, zuerst langsam, dann erheblicher. Das Jahr 1892 mit 485 Verurtheilten steht wieder an der Spitze, 19 Proz. höher als 1882.

Wie alle raffinierten Delikte ist die Erpressung ungemein herangewachsen. Wir zählen 1892 624 Verurtheilte. Das Jahr 1882 war gleichfalls stark belastet (526 Verurtheilte), doch war die Zahl im Jahre 1886 auf 426 zurückgegangen.

Merkwürdige Schwankungen zeigen bei verhältnismäfsig hohen Ziffern die Jagdvergehen. Der letzte Stand (4632) ist besser als der von 8 Vorjahren, noch günstiger nehmen sich die Jahre 1889 und 1890 aus. Aehnlich verhalten sich die Fischereivergehen.

Sachbeschädigung — mehr ein Rohheits- als ein Eigentumsdelikt — ist von 1883 bis 1887 langsam gestiegen. Das Jahr 1888 bringt in den Gesamtzahlen eine kleine Besserung (um 860 Verurtheilte), während in Preussen, allein betrachtet, sich eine Besserung um 936 herausstellt. Auch dies kann als Beweis für die günstige Wirkung der Branntweinverteuerung betrachtet werden, die aber auch bei dem in Rede stehenden Delikt nicht angehalten hat, indem das Jahr 1892 mit 14 768 Verurtheilten alle Vorgänger überragt.

Wucher kommt auferordentlich selten zur Bestrafung. Höchster Stand 1882 mit 98 Verurtheilten, niedrigster 1890 mit 22, letzter 1892 mit 37. Dieses Delikt zeigt so recht deutlich, wie vorsichtig man in der Deutung der Zahlen sein mufs. Denn wer aus den Ergebnissen der Statistik schliessen wollte, dafs in Deutschland Mord 3—4 mal häufiger begangen wurde, als Wucher, der würde sich gründlich täuschen. Der Wucher arbeitet im Stillen und kommt nicht ans Licht. Die Opfer werden so umgarnt, dafs sie die Anzeige scheuen, meist müssen sie auch mit Rücksicht

auf die eigene Stellung schweigen. Für die Geschicklichkeit der Wucherer, sich aus der Schlinge zu ziehen, spricht der Umstand, daß trotz der sehr seltenen Anklagen noch nicht die Hälfte der Angeklagten verurteilt wird (47,4 Proz.), eine Erscheinung, die bei keinem anderen Delikte hervortritt; selbst Meineid hat eine Verurteilungsquote von 61,8 Proz.

Gegen die reichsgesetzlichen Verbote betr. Glücksspiel, Veranstaltung von Ausspielungen und Lotterien wird gleichfalls offenbar häufiger gehandelt, als die statistischen Zahlen nachweisen, die bei starken Schwankungen im Jahre 1892 mit 1001 Verurteilten die Vorjahre erheblich übertreffen.

Die Zahlen des betrügerischen Bankerutts, eines schwer zu erweisenden und vor dem Schwurgericht zu verhandelnden Verbrechens, sind niedrig und deshalb zu Vergleichen nicht geeignet. Bester Stand 1886 mit 135 Verurteilten, schlechtester 1891 mit 186. Der einfache Bankerutt dagegen zeigt seit 1885 steigende Tendenz und ist 1892 mit 759 Verurteilten gegen 1885 um 72 Proz. gewachsen.

Die Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz steigen von 1882—1885, in den folgenden zwei Jahren tritt eine geringe Besserung ein, von 1888 ab dagegen weiteres Anwachsen. Hier ist der Grund der Vermehrung weniger auf das Verhalten der Gewerbetreibenden als auf die vermehrte Sorge für die Gesundheit, bessere polizeiliche Ueberwachung, Einrichtung von Untersuchungsämtern, auch auf scharfes Vorgehen der Judikatur gegen Mißbräuche, sowie auf den weiteren gesetzlichen Ausbau der Materie (Buttergesetz, Weingesetz) zurückzuführen.

Von den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen ist zu berichten, daß Brandstiftung von 1882 bis 1889 stetig und erheblich (fast 35 Proz.) abgenommen hat, während sich in den letzten Jahren 1890 und 1892 wieder eine Zunahme zeigt, die aber den Stand der ersten 3 Jahre noch nicht erreicht hat. Sehr bedeutend ist die Neigung der Jugendlichen zu diesen Verbrechen (z. B. 1891 37,6 Proz.); übrigens eine alte Erscheinung, aus der man früher die sogen. Pyromanie herleiten wollte, die jetzt wissenschaftlich und in der Gerichtspraxis als abgethan gilt. Die fahrlässige Inbrandsetzung bietet in den einzelnen Jahrgängen die sonderbarsten Unterschiede. Am günstigsten steht das Jahr 1884 mit 480 Verurteilten, am schlimmsten wieder 1892 mit deren 1141 und mit einer Steigerung von fast 73 Proz. gegen das schon genug belastete Jahr 1891. Eine Erklärung dieses Wechsels bei einem nur auf Fahrlässigkeit beruhenden Delikte wird sich kaum finden lassen. Es fällt aber auf, daß 1892 allein 434 Jugendliche, also 38 Proz., an dem Vergehen beteiligt waren, während das Jahr 1891 deren nur 203 zählt, also 30,8 Proz. Ausdrücklich sei bemerkt, daß erfahrungsgemäß eine sehr große Anzahl Brände durch Kinder verursacht werden, die weniger als 12 Jahre alt und deshalb strafrechtlich nicht verantwortlich sind.

Die Verletzung von Absperrungsmafsregeln bei Krankheiten und Viehseuchen hängt von Faktoren ab, die mit der Kriminalität wenig zu thun haben, hat sich übrigens seit 1890 erheblich gebessert.

4) Verbrechen und Vergehen im Amt.

Dieser Abschnitt der Kriminalstatistik sei nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Einen klaren Blick über die Kriminalität der Beamten

wird er nie gewähren, weil deren Verbrechen und Vergehen zum großen Teil in den früheren Abschnitten mit gerechnet werden und zwar auch in Fällen, in denen das Amt das Delikt ermöglicht hat (z. B. fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes durch Bahnbeamte, — die typische Form dieses Vergehens) oder sogar eine Vorbedingung der Strafbarkeit bildet (§ 174 Strafgesetzbuchs Unzucht mit Gefangenen u. s. w.), ferner weil als Vergehen im Amt auch die sogen. aktive Bestechung erscheint, die eben von Nichtbeamten ausgeübt wird.

Wir können aber feststellen, daß, obgleich in den 11 Jahren seit 1882 das Beamtentum im Reiche erheblich zugenommen hat, eine Vermehrung der Amtsdelikte nicht eingetreten ist. Das Jahr 1892 mit 1570 Verurteilten nimmt die sechste Stelle ein, seine Zahl entspricht auch dem Durchschnitt der 11 Jahre. Die Schwankungen innerhalb der Unterabteilungen bieten nichts Bemerkenswertes.

III. Kriminalität der Jugendlichen.

Personen, welche eine strafbare Handlung im Alter von mehr als zwölf und weniger als achtzehn Jahren begangen haben, können nur verurteilt werden, wenn sie nach richterlicher Ueberzeugung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben. Sie werden stets milder bestraft als ältere Delinquenten, Todes- und Zuchthausstrafe sind unzulässig, dagegen ist der Verweis ein nur für diese Personenkategorie bestimmtes Strafmittel. Nicht bloß die Ausnahmestellung, welche der Gesetzgeber den „Jugendlichen“ einräumt, sondern auch die Erwägung, daß das Verhalten der Jugendlichen Schlüsse in die Zukunft gestattet, haben seit Beginn der deutschen Kriminalstatistik zu einer besonderen Betrachtung dieser Altersstufe geführt.

Leider läßt sich nicht verkennen, daß in den elf Jahren, über die wir berichten, sich die Kriminalität der Jugendlichen noch intensiver vermehrt hat, als die Gesamtkriminalität. Indes sind erst die letzten Jahre für dieses Ergebnis verantwortlich zu machen. Das Ausgangsjahr 1882 bringt 30 719 verurteilte Jugendliche, das folgende Jahr ist besser (29 966), 1884 erhöht sich die Zahl und sinkt 1885 um ein Geringes. Von 1886 zu 1887 zeigt sich die erste nennenswerte Steigerung (31 513 zu 33 113), das „gute“ Jahr 1888, in welchem sich die allgemeine Kriminalität um 1,06 Proz. gegen das Vorjahr verminderte, bringt bei den Jugendlichen eine nur 0,13 Proz. betragende Besserung. Dann gehen die Zahlen mit großen Sprüngen in die Höhe. 36 790, 41 003, 42 312 und 46 496 Jugendliche sind in den Jahren 1889 bis 1892 verurteilt worden. Das letzte Jahr zeigt also gegen das Ausgangsjahr 1882 eine Vermehrung um 51,3 Proz. Nur ein schwacher Trost ist es, daß die Altersklasse der Jugendlichen bei der Vermehrung der strafmündigen Civilbevölkerung ganz besonders stark vertreten ist. Nach den Ergebnissen der Volkszählung waren vorhanden Jugendliche in unserem Sinne:

am 1. Dezember 1885	5 573 545
„ „ „ 1890	6 300 312

was eine Vermehrung um 13 Proz. bedeutet, während im gleichen Zeitraume die gesamte strafmündige Civilbevölkerung nur um 6,47 Proz. ge-

wachsen ist. Diese enorme Steigerung der Gesamtzahl der Jugendlichen wird aber durch die Erhöhung ihrer Kriminalität bei weitem übertroffen. Fassen wir nur die ganz feststehenden Bevölkerungszahlen am 1. Dez. 1885 und 1890 ins Auge und vergleichen sie mit den Zahlen der in den Jahren 1886 und 1891 verurteilten Jugendlichen, so ergibt sich, daß auf je 10 000 vorhandene Jugendliche im Jahre 1886 565, im Jahre 1891 dagegen 612 verurteilte Jugendliche entfallen.

Hiernach ist selbstverständlich, daß auch das Verhältnis der verurteilten Jugendlichen zu der Gesamtzahl aller Verurteilten sich in den letzten Jahren verschlechtert hat, und zwar trotz des Steigens der allgemeinen Kriminalität. Während 1882 unter je 100 Verurteilten nur 9,3 Jugendliche sich befanden und dieser Prozentsatz bis 1886 auf 8,9 zurückging, sind 1889 schon 10 Proz. aller Verurteilten Jugendliche und im Jahre 1892 wurden 11 Proz. überschritten.

Bei dieser bedeutenden und immer wachsenden Beteiligung der Jugendlichen an dem Verbrechen fällt noch erschwerend ins Gewicht, daß viele Jugendliche, obgleich sie der Straftat überführt sind, unter der Feststellung, daß sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen, freigesprochen werden, daß eine große Reihe von Delikten, die nur auf Antrag verfolgbar sind (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher, Lehrmeister), hauptsächlich von Jugendlichen begangen werden, daß dagegen aus begreiflichen Gründen meist Schonung geübt und der Strafantrag nicht gestellt wird, wie man ja überhaupt geneigt ist, Ausschreitungen eines jungen, unbestraften Menschen nicht erst zur Anzeige zu bringen, um ihm nicht frühzeitig einen Makel anzuhängen¹⁾. Die Jugendlichen, welche gegen Strafgesetze gefrevelt haben, befinden sich also fast durchweg in einer günstigeren Lage als erwachsene Verbrecher, und diese Chance, unbestraft zu bleiben, wird nicht aufgewogen durch die den Jugendlichen eigene Bereitwilligkeit, ein offenes Geständnis abzulegen.

Die folgende tabellarische Vergleichung der Gesamtzahlen mit den Deliktziffern der Jugendlichen aus den Jahren 1886 und 1892 ergibt deutlich, wie sehr sich die Kriminalität der Jugendlichen ausgebreitet hat.

(Siehe Tabelle auf S. 725.)

Im allgemeinen waltet bei Bestrafung der Jugendlichen große Milde. Von den 42 312 im Jahre 1891²⁾ bestraften Jugendlichen kamen 6975, also 16,78 Proz. mit einem Verweise davon, darunter 4686 Diebe. Auf Geldstrafe wurde gegen 5016, also 11,85 Proz. der Jugendlichen erkannt. Ins Gefängnis kamen auf weniger als 4 Tage 7397, also 17,47 Proz., auf 4—7 Tage 5383, also 12,72 Proz., auf 8—29 Tage 7361, also 17,43 Proz., auf 1—3 Monate 4274, also 10,1 Proz. Man sieht, daß nicht 14 Proz. übrig bleiben, welche längere Gefängnisstrafen erleiden mußten. Vielleicht will man daraus schließen, daß die Ausschreitungen

1) Siehe v. Scheel, Zur Einfuhr in die Kriminalstatistik (in von Mayr's allgemeinen statistischen Archiv, Bd I S. 207.)

2) Die Zahlen für 1892 sind noch nicht bekannt. Das Tabellenwerk ergibt sie nicht.

	Gesamtzahl der Verurteilten		Darunter Jugendliche		Prozentsatz der Jugendlichen	
	1886	1892	1886	1892	1886	1892
Verbrechen und Vergehen überhaupt	353 000	422 326	31 498	46 488	8,9	11,01
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB.)	68 479	82 751	14 439	20 573	21	24,2
Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB.)	6 658	10 748	2 015	3 594	30	33,4
Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§ 244 StGB.)	11 306	12 775	615	859	5,44	6,72
Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§ 244 StGB.)	2 373	2 921	197	298	8,3	10,2
Unterschlagung (§ 246 StGB.)	14 731	18 372	1 514	2 074	10,27	11,29
Betrug (§§ 263, 265 StGB.)	12 360	18 595	1 169	1 949	9,4	10,48
Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176—178 StGB.)	3 187	3 450	622	869	19,5	25,2
Gefährl. Körperverletzung (§ 223 a StGB.)	53 759	65 666	3 733	5 352	6,94	8,13
Sachbeschädigung (§§ 303—305 StGB.)	12 798	14 768	1 639	2 562	12,8	17,3

der Jugendlichen im allgemeinen unerheblich waren, immerhin erscheint es als ein Uebelstand, daß die Novizen des Verbrechertums nicht von vornherein durch Strenge des Strafrichters von Fortsetzung ihres bösen Weges abgeschreckt werden.

Dies Bedenken wird grell beleuchtet durch die Thatsache, daß die Rückfälligkeit der Jugendlichen immer mehr zunimmt. Von den im Jahre 1891 verurteilten 49 312 Jugendlichen waren 7095, also 16,77 Proz. vorbestraft, während im Jahre 1889 auf 36 790 verurteilte Jugendliche nur 5615, also 15,26 Proz. Vorbestrafte kamen. Diese Zahlen fallen um so mehr ins Gewicht, als alle im jugendlichen Alter Vorbestraften, wenn sie nach erreichtem achtzehnten Lebensjahr weiter freveln, hier nicht mehr gezählt werden. Die Statistik für 1892 weist nach, daß unter den wegen Rückfalldiebstahls Verurteilten sich 22 Jugendliche befanden, welche mehr als 5 die Rückfallsstrafe begründende Vorstrafen hatten, daß also diese Personen in der Zeit von höchstens 6 Jahren mindestens sechs zeitlich immer durch die Verbüßung der früheren Strafen getrennte Diebstähle ausgeführt haben.

Wir glauben, daß es am Platze ist, durch härtere Behandlung der jugendlichen Verbrecher die kriminellen Keime zu tödten. Bisher hat man in dem jugendlichen Gefangenen wohl zu sehr ein bemitleidenswertes erziehungsbedürftiges Geschöpf gesehen. Die Erfahrung lehrt, daß Jugendliche sich in Gefängnissen, namentlich Centralanstalten, gar nicht unbehaglich fühlen. Sie finden dort Ordnung, Reinlichkeit, Körperpflege, kräftige Kost und geeignete Arbeit, alles Dinge, die ihnen in der Freiheit fehlten. Viele Faktoren, die dem Erwachsenen die Freiheitsentziehung zur Strafe machen, berühren des Jugendlichen Sinn und Organismus nicht. Was Wunder, daß die Rückkehr ins Gefängnis dem entlassenen jugendlichen Sträfling als ein geringes Uebel erscheint? Wir wollen hier nicht erörtern, ob die Einführung der Prügelstrafe für Delikte Jugendlicher empfehlenswert ist. Es wäre unseres Erachtens schon ein großer Fortschritt, wenn in den Gefängnissen gegen Jugendliche als Disziplinarstrafe jenes bewährte Erziehungsmittel zur Anwendung gelangen könnte. Was der Vater, Vormund, Lehrherr darf, das sollte auch der Gefängnis-

verwaltung erlaubt sein, wenn es sich darum handelt, jugendliche Uebelthäter in straffer Zucht zu halten. Falls dann noch die allgemein empfehlenswerte Schärfung kurzer Freiheitsstrafen durch Kostschmälerung hinzutrete, so würde das heranwachsende Geschlecht mutmaßlich mehr Scheu vor dem Gefängnisse haben.

IV. Vorbestrafungen.

Wie schon in Beziehung auf die Jugendlichen gezeigt, ist es ein wichtiges Feld kriminalstatistischer Forschung, festzustellen, inwieweit die verurteilten Personen früher schon bestraft waren. Hierbei wird Material zur Lösung der Frage erlangt, ob sich das Verbrechertum konsolidiert, oder ob die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in überwiegender Zahl unbestrafte Personen vor den Richterstuhl führen. Die deutsche Kriminalstatistik verfährt dabei so, daß nicht der Rückfall im strengen Sinne (Verübung eines Delikts nach Bestrafung wegen eines gleichartigen oder verwandten Delikts) gezählt, sondern nur berechnet wird, ob der Verurteilte überhaupt und zwar durch wie viele Entscheidungen und ob er zu einer verbüßten Freiheitsstrafe früher verurteilt war, endlich binnen welcher Frist nach Verbüßung der letzten Strafe er die neue Straftat begangen hat. Diese Methode ist allerdings nicht unfehlbar. Denn da die deutsche Kriminalstatistik sich um Uebertretungen und um Verletzungen der Landesgesetze überhaupt nicht bekümmert, so treten auch alle dieserhalb erkannten Vorstrafen außer Rechnung und es kann vorkommen, daß ein alter Landstreicher, der die Hälfte seines Lebens in Haft und in Arbeitshäusern zugebracht hat, wenn er schließlich einen Diebstahl begeht, als nicht vorbestraft gezählt werden muß, oder daß, wenn er nach Verbüßung einer Diebstahlstrafe sein Landstreichen fortsetzt, und aus einem Gefängnisse in das andere wandert, er doch bei später begangenen zweiten Diebstahl als ein Mann betrachtet wird, der seit Verbüßung des ersten Diebstahls sich jahrelang straflos geführt hat.

Bei der notwendigen Abgrenzung unserer Reichsstatistik muß man über diesen Fehler hinwegsehen und sich gegenwärtig halten, daß die nach dem gewählten Systeme ermittelten Zahlen eben nur einen Teil der Kriminalität umfassen sollen und ein gewisses Mindestmaß der Rückfälligkeit ergeben, dessen Betrachtung an sich interessant und lehrreich genug ist. Freilich ist die Rückfallsstatistik Deutschlands und anderer Länder neuerdings heftig angegriffen worden. Dr. O. Köbner¹⁾ fordert, daß, wenn man die Rückfälligkeit (im weiteren Sinne) statistisch verwerten wolle, man die Rückfallsfähigkeit feststellen müsse, letztere sei wieder aus dem Verbrecherkontingente desjenigen Jahres zu entnehmen, in dem der Rückfällige seine erste Bestrafung erhalten. Es sei zu berücksichtigen, daß die Bevölkerung zunehme, die Zahl der in einem früheren Jahre Bestraften aber durch Absterben sich verringere und daß namentlich früher Bestrafte durch Auswanderung, Geisteskrankheit, sowie

¹⁾ Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIII, Heft 5.

durch die Strafhafte selbst, die sie an weiteren Verbrechen hindere, aus der Zahl der in späteren Perioden Rückfallsfähigen ausgeschieden würden. Ganz verwerflich sei daher die Vergleichung der in einem bestimmten Jahre überhaupt Bestraften mit den unter ihnen befindlichen Rückfälligen. Köbner's Argumente sind mathematisch richtig, indes ist die Rückfallsstatistik, wie er sie sich denkt, unausführbar. Er will die Strafregisterbehörden zu Sammelstellen für alle möglichen Notizen aus der Laufbahn des Verbrechens machen. Ueber die Strafverbüßung, aber auch über die Strafunterbrechung, über des Verurteilten Tod, aber auch über sein Vorleben sollen dem Strafregister Nachrichten zugeführt werden, die dann periodisch der statistischen Zentralbehörde zur Bearbeitung zu übersenden sind. Es ist schon bedenklich genug, das Strafregister in eine Sammlung von Personalakten umzugestalten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit doch niemals garantiert werden könnte (man denke nur an die Ausländer und an die zeitweise im Auslande weilenden Deutschen). Wie aber eine statistische Behörde mit dem Riesenmaterial an Zahlen und Daten fertig werden soll, wie es die Kontingente zusammenstellen, die Absterbeordnung berechnen soll, das weiß man vorläufig noch nicht. Sicher ist aber, daß, wenn alles nach Köbner's Methode geht, man immer noch hauptsächlich mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten wird. Daß die Absterbeordnung der Verbrecher von derjenigen der Gesamtbevölkerung himmelweit verschieden ist, giebt Köbner zu. Wir meinen aber, daß es unmöglich ist, alle Verurteilten hinsichtlich ihrer Mortalität als eine Menschenklasse zu betrachten, daß der Mann, der alljährlich wegen Beleidigung bestraft wird, immerhin behaglicher und sicherer leben kann, als der Wilddieb und der Straßensräuber. Wie will man aber weiter spezialisieren? Es kann ja auch vorkommen, daß ganz alte Leute rückfällig werden, die einem „Kontingente“ angehören, das statistisch gar nicht mehr existieren darf. Soll aber die Frage, wie viel Leute einer Altersklasse von Verbrechern noch leben, einfach durch Subtraktion der bekannt gewordenen Todesfälle entschieden werden, so wird jeder dem Strafregister nicht gemeldete Todesfall einen Fehler bedeuten, der sich von Jahr zu Jahr vergrößert, von der Auswanderung ganz zu schweigen. Richtig ist der Gedanke Köbner's, daß es bei Aufstellung einer Rückfallestatistik auch auf die Frage ankommt, wann die erste Verurteilung erfolgt sei. Wenn die deutsche Kriminalstatistik dieser Methode aus dem Wege gegangen ist, so geschah das unseres Erachtens angesichts der Unmöglichkeit, sichere Antworten auf die Frage zu erlangen. Diese Schwierigkeit schwindet aber von Jahr zu Jahr. Seit dem 1. Oktober 1882 sind die Strafregister eingeführt. Alle Personen, die damals noch nicht 12 Jahr alt waren, können vorher nicht bestraft worden sein. Das Strafregister ergibt also die erste Strafe aller Bestraften, die nach dem 30. September 1870 geboren sind. Unschwer wird sich für diese Personen die Frage, „wann zuerst bestraft?“ der deutschen Zählkarte einreihen lassen und damit wäre Material zu gewinnen, das zwar noch nicht in den großen Tabellen verarbeitet werden kann, aber die Grundlage für interessante Feststellungen geben würde.

Köbner's scharfsinnige Untersuchungen sind übrigens trotz der Un-

durchführbarkeit seiner Methode von Bedeutung für die Kritik der statistischen Erscheinungen. Sie weisen nach, daß bei Vergleichung aller Bestraften mit den Rückfälligen unter ihnen zu Zeiten eines Steigens der allgemeinen Kriminalität die Quote der Rückfälligen zu gering erscheint und daß, da die Zahl der Rückfallsfähigen immer geringer ist, als die Zahl der Vorbestraften, die Rückfälligkeit viel intensiver ist, als sie nach den jetzt gewonnenen Zahlen erscheint ¹⁾.

Betrachten wir nun vorurteilslos die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik hinsichtlich der Vorbestraften, so fällt das ungeheure Anwachsen der Rückfälligkeit (im weiteren Sinne) auf. Für die Anfangsjahre der Statistik fehlt sicherer Boden. Damals mögen viele Vorstrafen unbekannt geblieben sein. Wenn aber im Jahre 1888 102 912 Verurteilte und im Jahre 1892 deren 146 991 gezählt werden, so beweist diese Steigerung um 42,8 Proz. eine bedeutende Zunahme der Rückfälligkeit. Jedenfalls ist es auch nach Köbner's Ansicht nicht unerlaubt, festzustellen, wie viel Verurteilte eines Jahres als unbestraft auf die Anklagebank kamen. Diese Zahlen sind interessant genug. Sie stellen sich folgendermaßen dar:

Jahr	Verurteilte überhaupt	Darunter Vorbestrafte	Bisher Unbestrafte
1888	350 655	102 912	247 743
1889	369 644	115 684	253 960
1890	381 450	125 068	256 382
1891	391 064	133 065	257 999
1892	422 327	146 991	275 336

Es ist also das Verhältnis der Verurteilten und Vorbestraften zu den bisher unbestraften Verurteilten, welches 1888 etwa 5:12 betrug, in wenigen Jahren so gestiegen, daß die bisher unbestraften Verurteilten nicht mehr das Doppelte der Bestraften ausmachen. Bei der Vermehrung der Verurteilungen von 1890 auf 1891 um rund 10 000 sind die Vorbestraften mit rund 8000 beteiligt; wogegen die Vermehrung der Gesamtzahl der Verurteilten von 1891 auf 1892 um 31 263 Köpfe zum überwiegenden Teile den bisher Unbestraften zur Last fällt. Letztere Erscheinung ist ein trübes Zeichen. Sie beweist, daß aus den Reihen der bisher unbescholtenen Personen sich das Verbrechertum in stärkerem Maße als früher rekrutiert hat. Sie führt aber auch darauf, daß ganz besondere Umstände im Jahre 1892 bei der Erhöhung der Kriminalitätszahlen mitgewirkt haben müssen und bestätigt damit die Erklärung, daß die wirtschaftliche Kalamität ihren verderblichen Einfluß geübt hat. Zum Schlusse möchten wir als Beweis von der Brauchbarkeit unserer kriminalstatistischen Zahlen eine Tabelle zusammenstellen, welche geeignet ist, die Intensität des Verbrechertums darzuthun. In ihr handelt es sich um die Rückfälligkeit solcher Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben und doch nach ganz kurzer Frist aufs neue zur Bestrafung gelangen. Hier

¹⁾ Die Bedeutung und Schärfe der Köbner'schen Arbeit hat den Verf. dieser Zeilen veranlaßt, sich hier ausführlicher auszusprechen, als er es in seiner Rezension (Archiv f. Strafrecht, Bd. 41, S. 326) vermochte.

dürfte also weder die Absterbeordnung noch die Detention der Verurteilten die Zahlen beeinflussen und die übrigen nach Köbner's Theorie möglichen Fehler bleiben konstant, beeinträchtigten also die Vergleichung nicht.

Unter den Verurteilten des Jahres

1	waren vorbestraft		hatten die neue Straftat begangen binnen einer Frist von	
	überhaupt	mit Freiheitsstrafe	1 Jahr und darunter	3 Monate und darunter
			seit Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe	
2	3	4	5	
1882	82 395	75 852	26 475	9 203
1887	102 839	94 715	34 842	12 137
1888	102 912	94 230	33 402	11 226
1889	115 684	105 195	35 606	12 272
1890	125 068	110 985	38 544	13 431
1891	133 065	117 432	41 563	14 466
1892	146 691	128 745	44 778	15 698

Das Jahr 1882 haben wir vorangestellt, weil wir glauben, daß die Zahlen der Spalten 4 und 5 bei dem kurzen Zwischenraume zwischen der letzten und vorletzten Straftat ziemlich genau sein werden. Spalte 2 und 3 werden allerdings zu geringe Zahlen enthalten. Eine Vergleichung der späteren Jahrgänge wird eine auffallende Regelmäßigkeit des Verhältnisses der einzelnen Spalten zu einander ergeben. Eine Betrachtung der Spalten 3 und 5 wird das traurige Resultat bringen, daß regelmäßig etwa 12 Proz. der mit einer Freiheitsstrafe Belegten binnen drei Monaten nach Verbüßung dieser Strafe von neuem gegen das Reichsgesetz freveln. Die Zahl schwankt zwischen 12,8 Proz. (1887) und 11,7 Proz. (1889) und beträgt seit 1890 mehr als 12 Proz.

Wir sind am Schlusse unserer Uebersicht. Wenngleich das Ergebnis nicht geeignet ist, optimistische Ansichten zu stützen, ist doch wohl ersichtlich geworden, daß das Anwachsen der Kriminalität nicht lediglich dem Emporwuchern von Zügellosigkeit und schlechten Sitten zuzuschreiben ist, sondern daß äußere Einflüsse, die von dem Willen der Individuen unabhängig sind, sich als treibende und hemmende Kräfte erweisen. Wenn es aber gelänge, die Not der unteren Klassen zu mindern, das Familienleben zu stützen, dem Einflusse des Branntweins zu steuern, der Rückfälligkeit durch Fürsorge für entlassene Gefangene vorzubeugen, so wäre damit viel gewonnen. Und an diesem Werke mitzuarbeiten ist jeder Gebildete in der Lage.